

Mitglieder der gewerkschaftlichen Rechtskommissionen, aktiv teil. Aus Eingaben und Anfragen wird jedoch sichtbar, daß die Kenntnisse über arbeitsrechtliche Regelungen, vor allem über neue Rechtsvorschriften und rahmenkollektivvertragliche Regelungen nicht immer ausreichen, so daß die konkrete Anleitung und das Bereitstellen ausreichender Materialien (vorwiegend Rahmenkollektivverträge) notwendig sind.

5. Im Bericht werden Qualifizierungsmaßnahmen aufgeführt, die in dem vergangenen Zeitraum realisiert wurden. Dazu gehören die arbeitsrechtliche Weiterbildung leitender Mitarbeiter und der Meister, die Qualifizierung der Mitarbeiter der Fachorgane und der Bürgermeister durch die Betriebsakademie des Rates des Bezirks.

Trotz vielfältiger Maßnahmen ist aber eine durchgängige Qualifizierung noch nicht gesichert. Deshalb wird der Rat des Bezirks künftig auf der Grundlage eines Schulungsplans die arbeitsrechtliche Qualifizierung differenziert nach Schulungsgruppen, abgeleitet aus der Arbeitsaufgabe bzw. Funktion, durchführen. In einigen Betrieben des Verantwortungsbereichs des Rates geht man zum Erwerb des arbeitsrechtlichen Befähigungsnachweises über.

#### Auswertung und Schlußfolgerungen

In einer Beratung des Sekretariats des FDGB-Bezirksvorstandes mit Vertretern des Rates des Bezirks wurde der

Bericht des Rates zusammen mit einer Stellungnahme der Rechtskommission des FDGB-Bezirksvorstandes behandelt.

Dabei wurde nochmals deutlich gemacht, daß es gemeinsames Anliegen sein muß,

- in allen Betrieben anspruchsvolle Betriebskollektivverträge zu erarbeiten, die für die Werktätigen die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik erlebbar werden lassen,
- die Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung mit hoher Effektivität und ohne arbeitsrechtliche Konflikte zu erfüllen,
- das Arbeitsrecht zur Erhöhung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens umfassender zu nutzen und auf Arbeitspflichtverletzungen mit den arbeitsrechtlichen Mitteln konsequent zu reagieren,
- das Qualifikationsniveau der Leiter und leitenden Mitarbeiter auf dem Gebiet des Arbeitsrechts zu erhöhen und dazu mehr die Erbringung von arbeitsrechtlichen Befähigungsnachweisen zu fordern,
- insgesamt die Zusammenarbeit von Gewerkschaften und den örtlichen Organen zu verbessern, um eine hohe Wirksamkeit des sozialistischen Arbeitsrechts zu erreichen.

EDELGARD WEHLAUCH,

Vorsitzende der Rechtskommission

beim Bezirksvorstand des FDGB Dresden

1 \*

## Rechtsprechung

### Arbeitsrecht

§54 Abs. 5 ZPO; §18 NVO; Ziff. 2.2.1. der OG-Richtlinie Nr. 30.

1. Ist im gerichtlichen Verfahren streitig, ob der Vorschlag eines Werktätigen die Anforderungen an einen Neuerervorschlag erfüllt, sind im Zusammenhang mit der betrieblichen Prüfung abgegebene Erklärungen und getroffene Entscheidungen sowie deren Begründung in die Würdigung des Sachverhalts einzubeziehen.

2. Die Aussage im Bericht an die 18. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 11. Dezember 1980, ein Neuerervorschlag liege nicht vor, wenn der Werktätige auf einen Mangel hinweist und zu dessen Beseitigung die allgemein üblichen Mittel und Methoden vorschlägt, erfaßt solche Fälle, in denen ein objektives Bedürfnis für die Lösung eines betrieblichen Problems zu verneinen ist.

3. Ein objektives Lösungsbedürfnis und damit das Vorliegen eines Neuerervorschlags ist nicht zu verneinen, wenn die Ursachen einer bestimmten Erscheinung (hier: Verunreinigungen) geprüft und festgestellt werden müssen und nach ihrem Erkennen deren Beseitigung nicht auf der Hand liegt.

Die Lösung ist ausreichend aufgezeigt, wenn das angestrebte positive Ergebnis ohne die Beantwortung weiterer grundsätzlicher Aufgabenstellungen erreicht wird. Später entwickelte wirksamere Problemlösungen sind ohne Einfluß auf diese Beurteilung. Sie können aber bei der Ermittlung des Nutzens bedeutsam sein.

OG, Urteil vom 31. März 1989 - OAK 7 89.

Der beim Verklagten als Anlagenwart beschäftigte Kläger reichte einen vom Verklagten registrierten, zur Benutzung angenommenen und tatsächlich benutzten Neuerervorschlag ein, der beinhaltet, durch den Einbau zusätzlicher Filter an näher bezeichneten Stellen in der Medienleitung die Qualität der durchgeleiteten Gase zu verbessern.

Mit der vom Verklagten festgesetzten Vergütung war der Kläger nicht einverstanden. Die von ihm angerufene Konfliktkommission wies seinen Antrag, den Verklagten zur Zahlung einer darüber hinausgehenden Vergütung zu verpflichten, ab. Sie verneinte das Vorliegen der Merkmale eines Neuerervorschlags.

Gegen diesen Beschluß legte der Kläger Einspruch beim Kreisgericht ein. Das Kreisgericht wies die Klage ab. Es führte hierzu im wesentlichen aus, der Einbau von Filtern zur Erhöhung der Reinheit durch Leitungen strömender Gase sei allgemein üblich und bekannt, weshalb der Vorschlag nicht die Anforderungen gemäß § 18 NVO erfülle.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### Aus der Begründung:

Die Feststellung des Kreisgerichts, der Vorschlag des Klägers erfülle nicht die Anforderungen an einen Neuerervorschlag, wie sie in § 18 NVO festgelegt sind, beruht auf einer nicht umfassenden Würdigung des vorliegenden Sachverhalts. Das widerspricht der Bestimmung in § 54 Abs. 5 ZPO. Danach ist der rechtlichen Würdigung der Sachverhalt in seiner Gesamtheit zugrunde zu legen.

Das Kreisgericht hat zwar die Unterlagen des Büros für die Neuererbewegung, die den Ablauf der Bearbeitung des Vorschlags des Klägers widerspiegeln, beigezogen, es hat sich jedoch mit den darin enthaltenen Stellungnahmen und Entscheidungen zum Vorschlag nicht auseinandergesetzt.

Die Neuererbrigade und der zuständige Leiter haben bestätigt, daß die Merkmale eines Neuerervorschlags erfüllt sind und insbesondere die Mittel und Wege zur Lösung des Problems ausreichend aufgezeigt werden. Diese Stellungnahmen decken sich mit den gegebenen Tatsachen.

Es steht fest, daß trotz der bereits eingebauten Filter weiterhin Verunreinigungen auf den gefertigten Scheiben auftraten. Somit bestand durchaus ein betriebliches Problem, das einer Lösung bedurfte. Dabei ging es um die Prüfung der Ursachen für die Verunreinigungen, aber auch um die Möglichkeiten für ihre Beseitigung. Diese lagen keineswegs auf der Hand. Nur dann, wenn sich bei Erkenntnis der Ursachen der Verunreinigungen zu deren Beseitigung nicht die Frage nach dem „Wie“ gestellt hätte, könnte ein objektives Lösungsbedürfnis verneint werden. In diesem Sinne hat der Bericht des Präsidiums an die 18. Plenartagung des Obersten Gerichts\* diese Problemstellung beantwortet. Dem widerspricht die Verneinung eines objektiven Lösungsbedürfnisses durch das Kreisgericht. Die im Bericht an die 18. Plenartagung des Obersten Gerichts getroffene Aussage, ein Neuerervorschlag liege nicht vor, wenn der Werktätige auf einen Mangel hinweist und zu dessen Beseitigung die allgemein üblichen und bekannten Mittel und Methoden vorschlägt, erfaßt diejenigen Fälle, in denen nach Erkennen des Mangels zu dessen Beseitigung feststehende Maßnahmen einzuleiten bzw. auszuführen sind, die keinerlei Verbesserungen der Betriebsabläufe, Verfahren oder Erzeugnisse bedeuten. Trifft

\* Der Bericht des Präsidiums an die 18. Plenartagung des Obersten Gerichts der DDR über den Beitrag der Rechtsprechung zur Förderung der Neuerertätigkeit vom 11. Dezember 1980 ist abgedruckt in: Neuerrecht — Textausgabe —, Berlin 1985, S. 68 ff.